



Nicht vergessen!

Wir bitten Sie, sich folgendes Datum zu reservieren:

Mittwoch, 25. November 2009, Einwohnergemeindeversammlung, 20.00 h, Vereinsraum.

Resultate der Abstimmungen vom 27. September 2009

Stimmberechtigt waren 492 Personen. Die Stimmbeteiligung lag bei 41.46 %.

Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze 118 ja gegen 78 nein Stimmen.

Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative 148 ja gegen 44 nein Stimmen.

Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer 166 ja gegen 31 nein Stimmen

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer (Unternehmenssteuerreform II) 152 ja gegen 38 nein Stimmen.

Rechnung 2009 / Aufruf an Behörden & Kommissionen

Betreffend Abschluss 2009 bitten wir Sie, Ihre Ansprüche auf **Sitzungsgeld etc.** für die Periode vom Dezember 2008 bis und mit November 2009 bis spätestens Montag, den 30. November 2009 zuhanden von Gemeindepäsident Stefan Thommen an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Sanierung Hombergweg (obere Liegenschaften)

Der Auftrag für die Sanierung des Teerbelages bei den oberen Liegenschaften des Hombergweges wurde an die Firma A. Gysin AG, Hölstein vergeben.

Friedhofparkplatz

Als Abtrennung zwischen parkierten Autos auf dem Friedhofparkplatz und wartenden Passagieren an der Bushaltestelle wurden von der Forst-equipe im Auftrag des Gemeinderates Poller mit Ketten montiert.

Jurapark Baselland

Aus Solidarität mit der Region hat der Gemeinderat beschlossen, dem Trägerverein für den Jurapark Baselland als „Park-gemeinde“ beizutreten. Er hat sich ferner verpflichtet, für die nächsten zwei Jahre einen Beitrag von CHF 5.-- pro Einwohner zu leisten.

Waldwirtschaft

Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum

Mit dem neuen kantonalen Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) wurde die Bewilligungspflicht für Holzschläge geändert. Massgebend ist nicht mehr die Eigentumsart, sondern die Fläche des Waldeigentums. Ausgehend von der Waldfläche eines

Eigentümers oder einer Eigentümerin innerhalb eines Forstreviers wird unterschieden zwischen betriebsplanpflichtigem (mehr als 25 ha) und nicht betriebsplanpflichtigem (weniger als 25 ha) Waldeigentum.

Für nicht betriebsplanpflichtige WaldeigentümerInnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Gemäss §20 des kantonalen Waldgesetzes ist jeder Holzschlag bewilligungs- oder meldepflichtig. Eine Meldung an den Revierförster ist notwendig für Holzschläge im Rahmen von Pflegearbeiten, sowie für die eigene Brennholz- und Nutzholzversorgung. Alle andern Holzschläge sind bewilligungspflichtig.

2. Zuständige Behörde für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Waldeigentum ist der Revierförster oder die Revierförsterin jener Gemeinde, in der das Waldeigentum liegt. Er oder sie nimmt die Meldung über geplante Holzschläge entgegen, zeichnet die Bäume an und entscheidet über die Bewilligungspflicht.

3. Die Holzschlagbewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Bewilligungsentscheid ist beim Amt für Wald beider Basel anfechtbar.

4. Für Saaten und Pflanzungen im und zur Neuanlegung von Wald dürfen ausschliesslich Saatgut und Pflanzen verwendet werden, deren Herkunft bekannt und dem Standort angepasst ist.

5. Holzschläge ohne Bewilligung oder Meldung, die Miss-



achtung der Bewilligung oder der darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind als Übertretungen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung strafbar. WaldeigentümerInnen wenden sich bei Fragen im Zusammenhang mit ihrem Waldeigentum an den Revierförster oder die Revierförsterin. Von ihm oder ihr erhalten Sie die notwendigen Auskünfte über Nutzung und Pflege im Wald. Dort können auch die benötigten Gesuchsformulare für Holzschläge im nicht betriebsplanpflichtigen Wald bezogen werden.